

Jerzy Skorupka

Schutz des Rechts auf Freiheit und persönliche Sicherheit im Fall der Untersuchungshaft in Polen

Im folgenden Beitrag soll der Schutz des Rechts auf Freiheit und persönliche Sicherheit in Polen und die in der Verfassung der Republik Polen sowie in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹ verbrieften Standards dargelegt werden.

I. Die Garantie der polnischen Verfassung

Die Freiheit einer jeden Person ist in Art. 41 Abs. 1 Verfassung verbrieft. Diese Vorschrift normiert sowohl formale Anforderungen – Vorliegen eines Gesetzes – als auch materielle Voraussetzungen für Beschränkungen von Freiheiten und Rechten, denn letztere sind allein zum Schutz der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, der Umwelt, der Gesundheit und der öffentlichen Sittlichkeit sowie der Rechte und Freiheiten anderer Personen zulässig². In der Fachliteratur wird im Hinblick auf Art. 31 Abs. 3 eine Dreiteilung in Ausschließlichkeit des Gesetzes, Verhältnismäßigkeit und Wahrung des Wesensgehalts der Freiheiten und Rechte vorgenommen, wobei zwischen den formalen und materiellen Voraussetzungen nicht weiter unterschieden wird³. Das Verbot, den Wesensgehalt der Freiheiten und Rechte anzutasten, und die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer Beschränkung stellen unüberwindbare Eingriffsgrenzen der Rechte und Freiheiten des Menschen dar⁴. Art. 31 Abs. 1 Verfassung beinhaltet dagegen eine Auslegungsregel für die ausführliche Regelung von Beschränkungen der Rechte und Freiheiten⁵. Diese Verfassungsbestimmung ist somit eine Auslegungsregel für die Regelung der Untersuchungshaft in der Strafprozessordnung.

II. Die Standards der EMRK

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährt das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit und bestimmt gleichzeitig einen geschlossenen Katalog von Fällen, in denen nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise die Freiheit beschränkt oder entzogen werden darf. Allein in Bezug auf die Untersuchungshaft werden folgende Fälle angeführt:

- die rechtmäßige Freiheitsentziehung wegen der Nichtbefolgung einer rechtmäßig ergangenen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer im Gesetz bestimmten Verpflichtung (Art. 5 Abs. 1 lit. b);

¹ Gesetzblatt von 1993, Nr. 61, Pos. 284 mit Ergänzungen und Änderungen.

² *L. Garlicki*, *Polskie prawo konstytucyjne. Zarys wykładu* (Polnisches Verfassungsrecht), Warszawa 1999, S. 95.

³ *A. Labno*, *Ograniczenie wolności i praw człowieka na podstawie art. 31 Konstytucji III RP, Prawa i wolności obywatelskie w Konstytucji RP* (Freiheits – und Rechtsbeschränkung auf Grund von Art. 31 Verf. der RP, in: *Rechte und bürgerliche Freiheiten in der Verfassung der RP*), Warszawa 2002, s. 699.

⁴ *Ibidem*, S. 700.

⁵ Urteil des Verfassungsgerichts vom 12.01.1999, P 2 / 98, OTK ZU 1999/1/2.

- die rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichend begründeter Verdacht der Straftatbegehung durch eine Person besteht, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern (Art. 5 Abs. 1 lit. c);
- die rechtmäßige Freiheitsentziehung einer Person zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie einer Person, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist (Art. 5 Abs. 1 lit. f.).

Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK bezeichnet die Funktionen und Grundlagen der im Strafprozess anwendbaren Untersuchungshaft. Diese kann nämlich nur dann angeordnet werden, wenn drei konkrete Ziele verfolgt werden:

- zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde,
- zur Verhinderung der Straftatbegehung sowie
- zur Verhinderung der Flucht nach Begehung einer unter Strafandrohung verbotenen Tat.

Zur Anordnung von Untersuchungshaft zur Vorführung vor die zuständige Behörde ist nach den Konventionsvorschriften dringender Verdacht einer strafbaren Handlung Voraussetzung. Die Anordnung von Untersuchungshaft zur Verhinderung der Begehung einer strafbaren Handlung oder zur Verhinderung der Flucht nach erfolgter Straftatbegehung setzt nach der EMRK Erforderlichkeit voraus.

Der Konventionsstandard der Untersuchungshaft ist nicht nur auf Grund der Konventionsvorschriften, sondern auch nach Maßgabe der sich dynamisch entwickelnden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen. Im Urteil des EGMR *Smirnova v. Russland*⁶ wurden die allgemeinen Regeln zur Anordnung der Untersuchungshaft im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK konkretisiert. Erstens muss die der Begehung einer Straftat beschuldigte Person für die Dauer des Gerichtsverfahrens frei sein, es sei denn, es liegen „wichtige und durchaus notwendige“ Gründe vor, die die weitere Freiheitsentziehung rechtfertigen. Zweitens darf die Entlassung aus der Untersuchungshaft nur verweigert werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte nicht zur Gerichtsverhandlung erscheint oder dass er im Fall der Freilassung Handlungen zum Nachteil der Justiz vornimmt, eine weitere Straftat begeht oder die öffentliche Ordnung verletzt. Drittens darf die Gefahr, dass sich der Beschuldigte der Justiz durch Flucht entziehen wird, nicht ausschließlich auf Grund des zu erwartenden Strafmaßes bemessen werden, sondern sind andere wesentliche Umstände zu berücksichtigen, die entweder die bestehende Fluchtgefahr bestätigen oder die Relevanz der Umstände bestreiten und auf die Unbegründetheit der Freiheitsentziehung hinweisen. In der Entscheidung des EGMR vom *Becciev v. Moldawien* betonte der Gerichtshof ergänzend, dass das Fluchtrisiko des Beschuldigten im Lichte von vielen Faktoren zu bemessen sei, die mit Charakter, Moral, Wohnort, Beruf, Vermögensstand, Familienverhältnissen sowie verschiedenen Bindungen an das Land, in dem gegen den Betroffenen Anklage erhoben wurde, verbunden sind. Das zu erwartende hohe Strafmaß sowie die Beweislast und die Schwere des Tatvorwurfs können für die Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft von Bedeutung sein, sind jedoch als solche nicht entscheidend. Zu erwägen sind daher andere, das Fluchtrisiko kompensierende Sicherungsmaßnahmen. Viertens kann die Frage, ob die Dauer der Untersuchungshaft angemessen ist, nicht *in abstracto* beantwortet werden. Ob es angemessen ist, die Untersuchungshaft weiter aufrecht zu erhalten, muss jeweils

⁶ Vom 24.07.2003, Az. 46133/99, Lex Nr 80332.

auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Eine Fortdauer der Freiheitsentziehung ist nur dann begründet, wenn konkrete Umstände darauf hinweisen, dass dies zum Schutz eines öffentlichen Interesses notwendig ist und dieses das Recht auf Freiheit des Betroffenen übertrifft. Fünftens sind die Gerichte dafür verantwortlich, dass die Dauer der Untersuchungshaft vor dem Beginn der Gerichtsverhandlung einen angemessenen Zeitraum nicht überschreitet. Zu diesem Zweck müssen die Gerichte alle für und gegen das Vorliegen eines derartigen öffentlichen Interesses sprechenden Umstände prüfen, die Nichtbeachtung des Rechts auf Freiheit rechtfertigen und in der Entscheidung, in der über die Aufhebung der Untersuchungshaft entschieden wird, begründen. Sechstens dürfen die für oder gegen die Freilassung aus der Untersuchungshaft sprechenden Gründe nicht allgemein und abstrakt dargestellt werden. Schließlich ist, wird gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet, in dessen Sache vorrangig und mit besonderer Sorgfalt zu urteilen.

Hiernach ist sowohl der Staatsanwalt, der den Antrag auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft stellt, als auch das über diesen Antrag entscheidende Gericht, an die Konventionsstandards gebunden und hat darauf zu achten, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht durch den Entzug der Freiheit verletzt wird, dass letzterer mithin notwendig, d. h. erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist⁷.

III. Die Konkretisierung im Strafprozessgesetzbuch

Das Hauptziel der Untersuchungshaft ist nach Art. 249 §1 StPO die Sicherung des vorschriftsmäßigen Verfahrensgangs. Grundsätzlich hat die Untersuchungshaft demnach eine Sicherungsfunktion (sie sichert das Strafverfahren) und zugleich eine präventive Funktion zu erfüllen (sie verhindert eine rechtswidrige Einflussnahme auf die vorschriftsmäßige Durchführung des Verfahrens)⁸.

Eine akzessorische Funktion der Untersuchungshaft ist die Schutzfunktion⁹, wonach vermieden werden soll, dass der Beschuldigte eine weitere, schwere Straftat begeht, und womit schließlich die Gesellschaft geschützt wird.

Weitere Aufgaben hat die Untersuchungshaft dagegen nicht zu erfüllen¹⁰. Unzulässig sind hingegen restriktive Funktionen der Untersuchungshaft, indem sie beispielsweise angeordnet wird, weil der Beschuldigte ein Schuldgeständnis oder Erklärungen verweigert oder den Ermittlungen widersprechende Erklärungen abgibt¹¹. Die Anordnung der Untersuchungshaft in diesen Fällen quasi „als Vergeltung“ hat keine rechtliche Grundlage. Dasselbe gilt für den Fall der Untersuchungshaft zwecks Nötigung des Beschuldigten zu dem Geständnis, dass er die ihm vorgeworfene Straftat begangen habe, oder zur Offenbarung von Mittätern¹² oder Gehilfen. Eine derartiger Gebrauch des Instruments der

⁷ Urteil des VG vom 2.01.1999, P 2/98, OTK ZU 1999/1/2.

⁸ Vgl. S. Waltoś, *Proces karny. Zarys systemu* (Strafprozess, Systemkonzept), Warszawa 2005, S. 413.

⁹ Vgl. S. Waltoś, *op. cit.*, S. 414.

¹⁰ Zu außerprozessualen Funktionen der Untersuchungshaft vgl. J. Tylman, in: *Polskie postępowanie karne* (Polnisches Strafverfahren), Warszawa 2005, S. 519.

¹¹ Vgl. den Beschluss des Appellationsgerichts Wrocław vom 19.10.2005, II Az. 453/05, OSA 2006/3/15.

¹² Beschluss des AG in Katowice vom 28.12.2005, II Az. 777/05, OSA 2006/1/5.

Untersuchungshaft ist „ein großes Missverständnis und in jedem Einzelfall kategorisch abzulehnen“¹³.

Nach dem bereits zitierten Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK hat die Untersuchungshaft ausschließlich die beiden genannten Aufgaben zu erfüllen. Bei einem Vergleich von Art. 249 § 1 StPO mit Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK, ist folglich festzustellen, dass die Strafprozessordnung im Bereich der Funktionsbestimmung der Untersuchungshaft die Konventionsstandards erfüllt.

Zur präventiven Anordnung von Untersuchungshaft sind sowohl positive als auch negative Voraussetzungen zu erfüllen. Die positiven Voraussetzungen regeln *in fine* Art. 249 § 1 StPO und Art. 258 § 1 und 2 StPO, wobei allgemeine und besondere Voraussetzungen unterschieden werden. Als positive allgemeine Voraussetzung gelten in der Sache vorliegende Beweismittel, die auf eine große Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat durch den Beschuldigten hinweisen¹⁴. Positive besondere Voraussetzung ist die Gefahr (das Risiko) einer rechtswidrigen Behinderung des Strafverfahrens durch den Beschuldigten¹⁵. Das Nichtvorliegen von auf die Begehung einer Straftat durch den Beschuldigten hinweisenden Beweismitteln und das Nichtbestehen der Gefahr einer rechtswidrigen Behinderung des Strafverfahrens durch den Beschuldigten sind die negativen Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft.

Das Risiko (die Gefahr) der rechtswidrigen Behinderung des Strafverfahrens durch den Beschuldigten muss hinreichend begründet sein¹⁶. Auf eine derartige Gefahr müssen konkrete, in der Sache bereits ermittelte Umstände hinweisen (Art. 251 § 3 StPO). Diese müssen somit den Anlass zu der Annahme begründen, dass der Beschuldigte die Flucht ergreift, sich verborgen hält, zu falschen Aussagen oder Erklärungen verleitet oder auf andere Weise das Verfahren behindert¹⁷. Mit anderen Worten hat sowohl die Behörde, die Untersuchungshaft z. B. bei Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr beantragt, als auch die Behörde, die sie anordnet, die konkreten Umstände, nach denen die rechtmäßige Durchführung des Verfahrens gefährdet ist, anzugeben und nachzuweisen¹⁸. Beruft sich die Behörde, die Untersuchungshaft beantragt oder anordnet, auf die Gefahr einer rechtswidrigen Behinderung des Strafverfahrens durch den Beschuldigten, ohne die dieser Annahme zugrunde liegenden Umstände anzugeben, erfüllt sie weder die Anforderungen des Art. 251 § 3 StPO noch die positiven besonderen Voraussetzung des Art. 258 § 1 StPO¹⁹. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt der EGMR, denn nach seiner Ansicht stellt

¹³ Beschluss des AG in Wrocław vom 19.10.2005, II AKz 453/05, op.cit.

¹⁴ *J. Grajewski*, *Przebieg procesu karnego* (Ablauf des Strafprozesses), Warszawa 2004, S. 113; *J. Tylman*, op.cit., S. 521; *S. Waltoś*, op. cit., S. 415-416. Im Urteil vom 27.05.2003 Nr. 44115 *Wedler v. Polen* hat der EGMR festgestellt, dass die Begründetheit des Verdachts einer Straftat grundlegende Voraussetzung des Schutzes vor arbiträrer Haft nach Art 5 Abs. 1 lit. c EMRK darstellt. „Dringender Verdacht“ setzt das Vorliegen von Fakten voraus, die einen objektiven Beobachter überzeugen können, dass der Betreffende eine Straftat begehen konnte. Art. 5 Abs. 1 B. c EMRK verlangt jedoch nicht zwingend, dass die Strafverfolgungsbehörde im Zeitpunkt der Freiheitsentziehung über Beweismittel verfügt, die eine Anklageerhebung ermöglichen.

¹⁵ *J. Grajewski*, op. cit., S. 116; *J. Tylman*, op. cit., S. 521; *S. Waltoś*, op. cit., S. 416-417.

¹⁶ *Por. J. Grajewski*, op. cit., S. 116; *J. Tylman*, op. cit., S. 526; *P. Hofmański*, *E. Sadzik*, *K. Zgryzek*, *Kodeks postępowania karnego*, T. 1. Komentarz (Strafprozessordnung, Teil 1. Kommentar), Warszawa 2004, S. 1054.

¹⁷ Urteil des EGMR vom 4.10.2005 *Becciev v. Moldawien*, Lex Nr. 157757.

¹⁸ Ziff. 60 Urteil des EGMR vom 13.09.2005, Az. 44165/98, *Skrobol v. Polen*.

¹⁹ Kritisch zu betrachten ist die Ansicht des Appellationsgerichts im Krakow-Urteil vom 23.06.2005, II Az. 240/05, KZS 2005/6/45 KZS 2005/6/45, zu beurteilen, wonach „im Fall von Personen, die verdächtig

die sog. Beweismittellage keine selbständige Voraussetzung der Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft dar²⁰. Der im Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK verankerte Standard wird somit nicht erfüllt, wenn sich die Untersuchungshaft beantragende oder anordnende Behörde auf die Gefahr einer rechtswidrigen Behinderung des Strafverfahrens durch den Beschuldigten beruft, ohne konkrete Umstände nachzuweisen, die dieser Feststellung zugrunde liegen.

In den Urteilen der Appellationsgerichte wird zutreffend festgestellt, dass als eine Grundlage für die Anordnung von Untersuchungshaft der sog. „Entwicklungscharakter der Sache“²¹ oder die sog. „Mehrschichtigkeit/Kompliziertheit der Sache“²² nicht dienen und unter keinen Umständen die Gefahr einer rechtswidrigen Behinderung des Strafverfahrens durch den Beschuldigten im Sinne des Art. 258 §1 und 2 StPO begründen kann.

IV. Die Rechtsprechung und die Rechtslehre

In Schrifttum sowie in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Appellationsgerichte werden unterschiedliche Ansichten zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäß Art. 258 § 2 StPO geäußert. Die Differenzen betreffen die Frage, ob diese Vorschrift eine selbständige Voraussetzung der Untersuchungshaft bezeichnet, „die immer dann und nur dann erfüllt ist, wenn die Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, das im Höchstmaß mit Freiheitsentzug nicht unter acht Jahren bedroht ist“²³, oder die Voraussetzung schon dann erfüllt ist, wenn dem Beschuldigten eine strenge Strafe droht bzw. zu erwarten ist, dass auf eine strenge Strafe erkannt wird“²⁴. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Hauptaufgabe der Untersuchungshaft die Sicherung des rechtmäßigen Verfahrensgangs ist. Diese Funktion wird auch in Art. 258 § 2 StPO hervorgehoben. Untersuchungshaft kann mithin erst dann und ausschließlich dann angeordnet werden, wenn die Gefahr einer rechtswidrigen Behinderung des rechtmäßigen Verfahrensgangs durch den Beschuldigten besteht. Die genannte Bestimmung lässt aber die Vermutung zu, dass die Gefahr der Behinderung des rechtmäßigen Verfahrensgangs durch den Beschuldigten besteht, wenn diesem eine schwere Strafe droht. Um die Anordnung von Untersuchungshaft aus diesem Grund zu beschränken, hat der Gesetzgeber aber entschieden, dass die zur Last gelegte Tat im Höchstmaß mit Freiheitsentzug von mindestens 8 Jahren bedroht sein muss. Auf diese Weise regelt Art. 258 § 2 StPO den Katalog von Tatbeständen, die die Anordnung von Untersuchungshaft wegen der dem Beschuldigten drohenden strengen Strafe rechtfertigen²⁵. Die Gefahr rechtswidriger Verfahrensbeeinflussung im Sinne des Art. 258 § 2 StPO resultiert mithin aus der zu erwart-

sind, eine kriminelle Vereinigung zu leiten, eine Verdunkelung im Sinne von Art. 258 §1 Ziff. 2 StPO schon dadurch erfüllt ist, wenn ihnen andere Bandenmitglieder im Rahmen der inneren Organisationsstruktur unterstellt sind, und sie die Möglichkeit haben, diese Bandenmitglieder willkürlich und unorganisiert auch in Bezug auf den Prozess zu steuern. In einem derartigen Fall ist es nicht einmal erforderlich, konkrete belastende Beweise zu benennen, wonach diese Personen Handlungen vornehmen, die eine rechtswidrige Behinderung des Verfahrens darstellen, was gewöhnlich Voraussetzung des Art. 258 §1 Ziff. 2 StPO ist.

²⁰ Z. B. Urteil des EGMR vom 22.09.2005, Az. 16779/02, *Kalay v. Türkei*, Lex Nr. 156579.

²¹ Urteil des AG in Wrocław vom 19.10.2005, II Az. 453/05, OSA 2006/3/15.

²² Urteil des AG in Katowice vom 28.12.2005, II Az. 777/05, OSA 2006/1/5.

²³ Urteil des AG in Wrocław vom 19.10.2005, II Az. 453/05, OSA 2006/3/15.

²⁴ *Ibidem*.

²⁵ Vgl. jedoch mit Uzasadnienie rządowego projektu kodeksu postępowania karnego (Begründung zum Regierungsentwurf der StPO), in: *Nowe kodeksy karne z 1997 r. z uzasadnieniami* (Neue Strafgesetzbücher von 1997 mit Begründungen), Warszawa 1997, S. 420-421.

tenden strengen Strafe im Hauptverfahren²⁶. Aus der Tatsache, dass dem Beschuldigten eine strenge Strafe droht, soll die Gefahr entstehen, dass er den Verfahrensgang beeinflussen wird²⁷. Droht dem Beschuldigten *in concreto* keine strenge Strafe, kann Art. 258 § 2 StPO folglich keine Grundlage für die Anordnung von Untersuchungshaft bilden²⁸.

Die Ansicht, Art. 258 § 2 StPO beinhalte eine selbständige Grundlage für die Anordnung von Untersuchungshaft, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen oder Vergehen, das mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 8 Jahren bedroht ist, zur Last gelegt wird, würde dagegen der Untersuchungshaft außerprozessuale und repressive Funktionen zubilligen und der Ansicht beipflichten, wonach die Untersuchungshaft eine Antizipation der Freiheitsstrafe bedeutet.

Dieselbe Auffassung zur Schwere der drohenden Strafe als selbständige Voraussetzung der Anordnung und Verlängerung der Untersuchungshaft wird vom EGMR vertreten. Hiernach ist die Schwere der zu erwartenden Strafe zwar bei der Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft mit zu berücksichtigen; diese können jedoch keinen wesentlichen und hinreichenden Haftgrund darstellen²⁹. Damit wird auch der EMRK - Standard im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. c nicht erfüllt, beruft sich die Ermittlungsbehörde nur auf das Strafmaß der zur Last gelegten Tat.

V. Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Untersuchungshaft müssen gemeinsam vorliegen. Dies bedeutet, dass die vorliegenden Indizien auf eine große Wahrscheinlichkeit der Begehung der zur Last gelegten Tat durch den Beschuldigten hinweisen müssen und gleichzeitig die begründete Gefahr bestehen muss, dass der Beschuldigte den Verfahrensgang rechtswidrig beeinflussen wird. Liegt eine dieser positiven Voraussetzungen nicht vor, so ist die Anordnung von Untersuchungshaft unzulässig, wie das AG in Wrocław zu Recht ausgeführt hat³⁰.

VI. Die angemessene Dauer der Untersuchungshaft

Die Dauer der Untersuchungshaft ist vom Vorliegen der positiven Voraussetzungen abhängig; die Untersuchungshaft darf folglich nur so lange dauern, wie ihre positiven Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus darf die Untersuchungshaft „nur so lange

²⁶ Vgl. Z. Świda, Prawo do wolności i bezpieczeństwa osobistego a stosowanie zatrzymania i tymczasowego aresztowania w procesie karnym (Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit und Anwendung der Untersuchungshaft im Strafprozess), in: Prawa i wolności obywatelskie w Konstytucji RP (*Rechte und Grundfreiheiten in der Verfassung der RP*), Warszawa 2002, S. 754.

²⁷ S. Waltoś, op. cit., S. 421.

²⁸ Vgl. J. Tyłman, op. cit., S. 528; gegensätzlich: P. Hofmański, E. Sadzik, K. Zgryzek, op. cit., S. 1058; auch das Urteil des Obersten Gerichts vom 19.11.1996, IV KZ 119/96, OSP 1997/4/74 mit kritischer Stellungnahme von R. A. Stefański; Urteil des AG in Krakow vom 27.07.2005, II AKz 293/2005, KZS 2005/7-8/88; Entscheidung des AG in Wrocław vom 9.03.2005, II Az. 94/05, OSA 2005/11/78; Entscheidung des AG in Katowice vom 12.05.2004, II Az. 344/04, KZS 2004/9/78; Entscheidung des AG in Katowice vom 15.05.2002, II Az. 453/2002 sowie II Az. 454/2002, KZS 2002/10/97; Entscheidung des AG in Krakow vom 23.05.2002, II Az. 178/2002, KZS 2002/5/49.

²⁹ Urteil des EGMR vom 23.06.2005, Az. 44722/98, *Latasiewicz v. Polen*, Lex Nr. 153396 und Urteil des EGMR vom 4.10.2005, Az. 9190/03, *Becciev v. Moldawien*, Lex Nr. 157757.

³⁰ Beschluss des AG in Wrocław vom 19.10.2005, II Az. 453/05, OSA 2006/3/15.

andauern, wie diese zur Erhebung der vom Antragsteller angebotenen Beweismittel (und gleichzeitig zur effektiven Beweisführung) und zur Bestätigung des Verdachts in Bezug auf Tatumfang und Rechtswidrigkeit der vom Beschuldigten verursachten Handlung notwendig ist³¹. Die Behörde, die Untersuchungshaft beantragt, hat die geplanten Beweisermittlungshandlungen darzulegen. Letztere sind von demjenigen, der die Untersuchungshaft anordnet, zu prüfen; zugleich ist ein in Anbetracht der Ermittlungshandlungen angemessener Zeitraum festzulegen. Dieser Zeitraum ist so festzulegen, dass die Strafverfolgungsbehörden die geplanten Ermittlungshandlungen wirksam durchführen können. Dem Beschuldigten dürfen indes nicht die Folgen einer schlechten Verfahrensorganisation auferlegt werden³². Der Geschäftsanfall bei den Ermittlungsbehörden oder gar erhebliche personelle, finanzielle oder lokale Schwierigkeiten, eine schlechte Organisation oder Arbeitsdisziplin und andere ähnliche Gründen können folglich keine ungünstigen Rechtsfolgen für den Beschuldigten – wie die grundlose Verlängerung der Untersuchungshaft – rechtfertigen³³.

Zudem besagt Art. 5 Abs. 3 EMRK, dass jede Person, die von Freiheitsentzug betroffen ist „unverzüglich dem Richter vorgeführt werden soll [...] und Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens hat“. Hiernach ist die Sache eines vorläufig inhaftierten Beschuldigten dem Gericht unverzüglich mit der Anklageschrift (oder einem anderen Antrag) vorzulegen. Enthalten ist hier zugleich das Gebot, Untersuchungshaft im Vorverfahren nur von verhältnismäßig kurzer Dauer, d. h. wie es zur Anklageerhebung (Antragstellung) beim zuständigen Gericht erforderlich ist, anzuordnen. Ist zur Einbringung der Sache beim zuständigen Gericht ein längerer Zeitraum als zur „unverzüglichen“ Anklageerhebung erforderlich, sollte der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen werden. In einem derartigen Fall können gegen den Beschuldigten allerdings ausschließlich zur Sicherung seines Erscheinens vor Gericht andere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Die angemessene Frist im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EMRK beginnt, wenn der Betroffene „in den Anklagezustand versetzt wird“³⁴. Dieser Zeitpunkt ist nicht erst mit dem „Einreichen der Anklageschrift“, sondern bereits dann erreicht, wenn der Tatvorwurf erhoben wird³⁵. Der Begriff „angemessene Frist“ nach Art. 5 Abs. 3 EMRK ist somit sowohl auf das Vorverfahren als auch auf das Hauptverfahren zu beziehen. Auch nach dem Internationalen Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte (Art. 9 Abs. 1) soll die Festnahme einer Person, die auf eine Gerichtsverhandlung wartet, nicht die Regel darstellen, denn das Erscheinen vor Gericht kann auch auf andere Weise gesichert werden. Im gleichen Sinne äußerte sich der EGMR, als er feststellte, dass gemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK die Anordnung von Untersuchungshaft im gegebenen Fall nur durch ein besonderes öffentliches Interesse, das die Unschuldsumutung und das Recht auf Freiheit des Inhaftierten überwiegt, rechtfertigen könne³⁶. Der EGMR führte aus, dass das Vorliegen

³¹ Ibidem.

³² Vgl. Urteil des AG in Krakow vom 11.07.2001, II Az. 203/01, KZS 2001/7-8/44.

³³ Vgl. *M. Nowicki*, Wokół konwencji europejskiej (Um die Europäische Konvention), Warszawa 1992, S. 48-50.

³⁴ *Por. M. Nowicki*, „Rzetelny proces w rozsądnym terminie” w prawie europejskim, („fairer Prozess in angemessener Frist” im EU - Recht), Studia Europejskie 1997/2/49.

³⁵ Urteil des EGMR vom 7.04.2005, Az. 7527/01, *Calleja v. Malta*, Lex Nr. 150045, und Urteil des EGMR vom 4.10.2005, Az. 9190/03, *Becciev v. Moldawien*.

³⁶ Urteil vom 15.02.2001, Az. 34052/96, *Olstowski v. Polen*, Lex Nr. 45217. Auf eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK wegen zu langer Dauer, unbegründeter Untersuchungshaft hat der EGMR auch in folgenden Urteilen erkannt: vom 4.10.2005, Az. 28904/02, *Górski v. Polen*, Az. 17732/03, *Krawczak v.*

des dringenden Verdachts der Begehung einer Straftat zwar eine *sine qua non* - Voraussetzung der Untersuchungshaft, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums jedoch nicht mehr hinreichend sei³⁷. Der Gerichtshof unterstrich dabei die Verpflichtung, zur Untersuchungshaft alternative Maßregeln zur Sicherung des Strafverfahrens in Erwägung zu ziehen³⁸. Daher ist das im Fall der Verlängerung Untersuchungshaft für einen weiteren bestimmten Zeitraum verpflichtet, zu ermitteln, ob die besonderen positiven Voraussetzungen der Untersuchungshaft weiter bestehen und nicht andere Maßregeln der Sicherung bestehen. Dies gilt umso mehr, als diese Pflicht in Art. 257 § 1 und Art. 251 § 3 StPO ausdrücklich normiert ist.

In den Beschwerden polnischer Bürger vor dem EGMR gehört die Dauer der Untersuchungshaft zu den am häufigsten gerügten Konventionsverstößen. Von 1994 bis zum 12. November 2005 wurde in 133 von 686 Beschwerden die Länge der Untersuchungshaft gerügt³⁹. Hiervon wurden 50 Verfahren abgeschlossen und in 24 Verfahren eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 EMRK angenommen⁴⁰. Aus diesen Entscheidungen folgt, dass die diesbezügliche Praxis in Polen recht kritisch beurteilt wird. Meistens wurden nach diesen Entscheidungen die folgenden Mängel gerügt:

- die sachlich mangelhafte und wenig konkrete Begründung der Verlängerung der Untersuchungshaft (trotz des ausdrücklichen Gebots nachzuweisen, warum andere Sicherungsmaßnahmen nach Art. 251 § 3 *in fine* StPO als nicht hinreichend angesehen wurden),
- die lange Dauer der Untersuchungshaft bei Fehlen der prozessualen Voraussetzungen und damit hauptsächlich auf Grund von Art. 258 § 2 StPO⁴¹,
- keine sachliche Prüfung, ob eine andere nicht isolierende Sicherungsmaßnahme im gegebenen Fall zur Sicherung des rechtmäßigen Verfahrensgangs hinreichend ist.

VII. Die Höchstdauer der Untersuchungshaft

Da die Sicherung des rechtmäßigen Verlaufs des Strafverfahrens die grundsätzliche Funktion der Untersuchungshaft ist, wird vertreten, dass diese Sicherungsmaßnahme solange Anwendung finden kann, wie sie die Funktion der Sicherung des Strafprozesses erfüllt. Liegt folglich die Gefahr der Prozessbehinderung nicht mehr vor, so ist die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft unzulässig.

Polen, Az. 10268/03, *Kankowski v. Polen*, Az. 15479/02, *Jarzyński v. Polen*; im Urteil vom 11.10.2005, Az. 37444/97, *Bagiński v. Polen*; im Urteil vom 8.04.2004, Az. 39270/98, *Belchev v. Bulgarien*, Lex Nr. 125869; Urteil vom 30.11.2004, Az. 46082/99, *Klyakhin v. Russland*, Lex Nr. 142271 sowie im Urteil vom 13.12.2005, Az. 31575/03, *Kozłowski v. Polen*, Przegląd orzecznictwa europejskiego dotyczącego spraw karnych (Übersicht über europäische Rechtsprechung in Strafsachen), 2005, Heft 4, S. 9.

³⁷ Urteil EGMR vom 11.07.2000, Az. 25792/94 *Trzaska v. Polen*, Lex Nr. 40798; Urteil vom 26.07.2001 Az. 34097/96, *Kreps v. Polen*, Lex Nr. 48327; Urteil EGMR vom 28.03.2002, Az. 25415/94, *Klamecki v. Polen*, Lex Nr. 51414; Entscheidung EGMR vom 21.01.2003, Az. 30865/96, *Jasiński v. Polen*, Lex Nr. 56998

³⁸ Urteil EGMR vom 11.10.2005 r., Az. 37444/97 *Bagiński v. Polen*, Lex Nr. 157575.

³⁹ Vgl. *M. Wąsek-Wiaderek*, in: Przegląd orzecznictwa europejskiego dotyczącego spraw karnych, (Übersicht über europäische Rechtsprechung in Strafsachen), 2005/3/4.

⁴⁰ *Ibidem*, S. 4-5.

⁴¹ Z.B. Urteil des EGMR vom 26.07.2001, Az. 34097/96, *Kreps v. Polen*, Lex Nr. 48327; Urteil des EGMR vom 28.03.2002, Az. 25415, *Klamecki v. Polen*, Lex Nr. 51414; Entscheidung des EGMR vom 21.03.2003, Az. 30865/96, *Jasiński v. Polen*.

Im Hinblick auf die Überwachung der Untersuchungshaft ist auf die wichtige Rolle des Appellationsstaatsanwalts hinzuweisen, der insoweit Garantiefunktionen übernimmt. Art. 263 § 4 StPO beauftragt diesen zu überprüfen, ob in einem Vorverfahren, in dem die Gesamtdauer der Untersuchungshaft zwei Jahre überschritten hat, begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Beschuldigte den Verfahrensverlauf auch weiter rechtswidrig beeinflussen wird. Der Staatsanwalt hat folglich das Aktenmaterial sorgfältig zu prüfen. Kommt er zu der Auffassung, dass im gegebenen Fall die positiven Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft vorliegen, hat er die diesbezüglichen Gründe gegenüber dem Appellationsgericht nachzuweisen. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht in Anbetracht des weit fortgeschrittenen Verfahrens andere Sicherungsmaßnahmen ausreichend sind (Art. 257 § 1 StPO). Ist dies der Fall, ist die Verlängerung der Untersuchungshaft nach Art. 263 § 4 StPO unzulässig.

VIII. Entscheidungen des EGMR

Im Urteil *Migoń v. Polen*⁴² hat der EGMR entschieden, dass unter Beachtung des „Prinzips der Waffengleichheit“ zwischen den Parteien, d.h. dem Staatsanwalt und dem Untersuchungshäftling, der letztere sich der vorliegenden und für ihn ungünstigen Beweismittel bewusst sein und die reale Möglichkeit haben muss, zu diesen Beweismitteln Stellung zu nehmen. Deswegen sind alle für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Festnahme relevanten Erkenntnisse dem Verteidiger des Beschuldigten auf geeignete Weise zugänglich zu machen. Im genannten Urteil wies der EGMR darauf hin, dass „in Anbetracht des auf negativen Einflusses des Freiheitsentzugs auf die Grundrechte des Einzelnen das gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK [...] geführte Verfahren [...] den Grundanforderungen eines fairen Prozesses, dem Recht auf einen kontradiktorischen Prozess, grundsätzlich entsprechen“ muss. Der EGMR räumt zwar ein, dass es notwendig sein kann, zur Durchführung wirksamer Ermittlung einen Teil des im Verlauf der Ermittlung gewonnenen Materials geheim zu halten, um der Einflussnahme auf Beweismittel durch die Beschuldigten und der Behinderung des Prozessablaufs vorzubeugen. Dennoch dürfe dieses Ziel nicht auf Kosten wesentlicher Beschränkungen des Rechts auf Verteidigung erreicht werden.

Das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren bedeutet in Strafsachen, dass sowohl der Anklage als auch der Verteidigung die Möglichkeit gewährleistet wird, von den Feststellungen und Beweismitteln der Gegenpartei Kenntnis zu erlangen und anschließend dazu Stellung zu nehmen. Unter Hinweis auf diesen wichtigen Grundsatz hat der EGMR jedoch in einer anderen Entscheidung ausgeführt, dass das Recht auf Kenntnis aller Beweismittel kein absolutes Recht ist. In jedem Strafverfahren könnten – mit den genannten – konkurrierende Interessen – wie die nationale Sicherheit, der Schutz von Zeugen vor Racheakten oder das Erfordernis der Geheimhaltung polizeilicher Ermittlungsmethoden – ersichtlich werden, die dann mit den Rechten des Beschuldigten abzuwägen seien. Es könne folglich erforderlich sein, der Verteidigung Einsicht in bestimmtes Beweismaterial zu verweigern, um Grundrechte Dritter oder wichtige öffentliche

⁴² Urteil EGMR vom 25.06.2002; 24244/94 *Migoń v. Polska*, Lex Nr. 53649; vgl. auch *B.Gronowska*, Wyrok Europejskiego Trybunału Praw Człowieka w Strasburgu z dnia 25 czerwca 2002 r. w sprawie *Migoń przeciwko Polsce* (dot. gwarancji procesowych dla osoby tymczasowo aresztowanej), Urteil des EGMR vom 25. Juni 2002 in der Sache *Migoń v. Polen* (betreffend Prozessgarantien vorläufig inhaftierter Personen), Prok i Pr 2002/12/143.

Interesse zu schützen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK könnten jedoch nur zwingend notwendige Maßnahmen das Verteidigungsrecht einschränken⁴³.

Nach diesen Entscheidungen des EGMR kann festgestellt werden, dass nicht das gesamte Ermittlungsmaterial des Vorverfahrens dem Untersuchungshäftling zur Verfügung gestellt werden muss. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind jedoch auf jeden Fall Einsicht in dem Bereich einzuräumen, der zur effektiven Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Inhaftnahme erforderlich ist⁴⁴. Diese Auffassung wird im Urteil *Lama v. Belgien*⁴⁵ bestätigt, indem der EGMR ausführt, dass es, um eine wirksame Bewertung von Feststellungen oder Ansichten, die die Anklage auf in den Akten befindliche Dokumente stützt, zu ermöglichen, manchmal erforderlich sein kann, dass der Verteidigung Einsicht in diese Dokumente gewährt wird⁴⁶. Auch in den Verfahren *Garcia Alva v. Deutschland*⁴⁷, *Lietzow v. Deutschland*⁴⁸, *Schöps v. Deutschland*⁴⁹, *Kehayov v. Bulgarien*⁵⁰ und *Lomaseita Oy u.a. v. Finnland*⁵¹ geht der Gerichtshof davon aus, dass die „Waffengleichheit“ im Verfahren nicht garantiert ist, wenn der Verteidiger des Untersuchungshäftlings keine Einsicht in diejenigen Dokumente hat, die für die Beanstandung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft von grundlegender Bedeutung sind⁵². Die Notwendigkeit, den Konventionsstandard der „Waffengleichheit“ zwischen Staatsanwalt und Untersuchungshäftling einzuhalten, wurde auch im Urteil des EGMR *Becciev v. Moldawien* ausdrücklich unterstrichen. Er wies darauf hin, dass das gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK geführte Verfahren den Grundanforderungen eines fairen Prozesses im weitesten Sinne entsprechen muss. Ein derartiges Verfahren müsse kontradiktorisch ausgestaltet sein und die Waffengleichheit zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungshäftling wahren.

Die Frage der Einsicht in Ermittlungsakten betrifft im Rahmen des Art. 5 Abs. 4 EMRK auch den Antrag des Staatsanwalts auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft. Im polnischen Strafprozessrecht ist dies bisher nicht geregelt. Mehrfach war diese Frage jedoch bereits Gegenstand der Entscheidungen des EGMR. In Verfahren *Osvath v. Ungarn*⁵³ hat der EGMR auf eine Verletzung des Art. 5 Abs. 4 EMRK erkannt: Sogar wenn (der Inhaftierte) die Möglichkeit hatte, an der gerichtlichen Verhandlung der Verlängerung der Untersuchungshaft persönlich teilzunehmen oder durch seinen Vertei-

⁴³ Urteil des EGMR vom 22.07.2003, Az. 39647/98, *Edwards und Lewis v. Großbritannien*, Lex Nr. 80327; Urteil des EGMR vom 16.02.2000, Az. 27052/95, *Jasper v. Großbritannien*, Lex Nr. 76902 sowie Urteil des EGMR vom 16.02.2000, Az. 28901/95, *Rowe und Davis v. Großbritannien*, Lex Nr. 76903.

⁴⁴ Vgl. *M. Wąsek-Wiaderek*, Zasada równości stron w polskim procesie karnym w perspektywie porównawczej (Waffengleichheit im polnischen Strafprozess in der Perspektive der Rechtsvergleichung), Kraków 2003, S. 199.

⁴⁵ Urteil des EGMR vom 30.03.1989, Az. 10444/83, *Lamy v. Belgien*.

⁴⁶ Ähnlich Urteil des EGMR vom 22.06.2004, Az. 29687/96, *Wesołowski v. Polen*, Amtsblatt des Informationsbüros des EU - Rates 2004/3/117.

⁴⁷ Urteil des EGMR vom 13.02.2001, Az. 23541/94.

⁴⁸ Urteil des EGMR vom 13.02.2001, Az. 4479/94.

⁴⁹ Urteil des EGMR vom 13.02.2001, Az. 25116/94.

⁵⁰ Urteil des EGMR vom 18.01.2005, Az. 41035/98.

⁵¹ Urteil EGMR vom 5.07.2005, Az. 45029/98.

⁵² Vgl. *M. Wąsek-Wiaderek*, Zasada równości stron w polskim procesie karnym w perspektywie porównawczej (Waffengleichheit im polnischen Strafprozess in der Rechtsvergleichungsperspektive), Kraków 2003, S. 200.

⁵³ Urteil der 2. Kammer des EGMR vom 5.07.2005, Az. 20723/02, in: Przegląd orzecznictwa europejskiego dotyczącego spraw karnych (Übersicht über europäische Rechtsprechung in Strafsachen) 2005/3/10.

diger vertreten zu sein, sei dieser Umstand nicht ausreichend, um dem Untersuchungshäftling ausreichend Möglichkeit zu geben, zu den Gründen der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen, weil die Untersuchungshaft mehrfach verlängert worden sei, ohne dass ihm zuvor eine Kopie des entsprechenden Antrags des Staatsanwalts zugestellt worden sei. Unter diesen Umständen sei ein kontradiktorisches Prozessverfahren nicht gewährleistet worden⁵⁴.

IX. Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass der Konventionsstandard in der Praxis häufig nicht beachtet wird, obwohl die Vorschriften des Strafprozessgesetzbuchs (ausgenommen Art. 263 § 4) die Konventionsnormen zum Schutz des Rechts auf Freiheit und persönliche Sicherheit erfüllen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die EMRK und auch der Bürgerrechtspakt eine allgemeine und unmittelbar geltende Rechtsquelle darstellen. Daher dürfen auch die Rechtsvorschriften über die Anwendung und Verlängerung der Untersuchungshaft nicht im Widerspruch zu diesen Völkerrechtsakten stehen. Ebenso wichtig ist es aber, dass die Auslegung dieser Vorschriften durch die Rechtsanwender ebenfalls diesen völkerrechtlichen Standard erfüllt.

⁵⁴ Zur Erläuterung dieser Entscheidung ist anzumerken, dass nach Art. 379 A § 4 ungarischer StPO der Staatsanwalt den Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft dem Gericht nicht später als 5 Tage vor Ablauf dieser Sicherungsmaßnahme vorzulegen hat. Der Antrag des Beschuldigten und dessen Verteidigers auf Aufhebung der Untersuchungshaft wird dem zuständigen Gericht durch Vermittlung des Staatsanwalts vorgelegt. Bevor über den Antrag entschieden wird, wird der Beschuldigte durch das Gericht gehört, sofern sich der Antrag auf neue Umstände stützt. Anderenfalls ergeht eine Entscheidung ohne Anhörung der Parteien. Das Ziel des EGMR in diesem Urteil war die Feststellung, dass die Zustellung dem Beschuldigten und seinem Verteidiger der Anträge auf Verlängerung der Untersuchungshaft ein unerlässliches Element eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 5 Abs. 4 EMRK ist; vgl. *M. Wąsek-Wiaderek*, in: *Przeгляд orzecznictwa europejskiego dotyczącego spraw karnych*, (Übersicht über europäische Rechtsprechung in Strafsachen) 2005/3/11. In der Sache *Łaszkiwicz v. Polen* (Teilbeschluss der 4. Kammer des EGMR über die Statthaftigkeit der Klage Nr. 28481/03 vom 22.11.2005) beruft sich die Klägerin darauf, dass ihrem Verteidiger die Einsicht in die Sachakten und die Möglichkeit verweigert wurde, vom Inhalt der Anträge des Staatsanwalts auf Verlängerung der Untersuchungshaft Kenntnis zu nehmen. Mit dem Beschluss vom 22.11.2005 hat der EGMR die Sache vertagt und die Regierung zur Stellungnahme aufgefordert; das Verfahren ist noch anhängig.